

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Regelung:

Der vorliegende Verordnungsentwurf sieht Ausführungsbestimmungen zum „Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechts-Ausführungsgesetz 2013 - StLLDAG 2013“ vor.

2. Inhalt:

Diese Verordnung regelt die Berechnung für die einzelnen Auswahlkriterien unter Berücksichtigung des gesetzlich vorgegebenen Punktesystems, wodurch eine Reihung der Bewerberinnen und Bewerber nach dem Punkteergebnis ermöglicht werden soll.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Keine

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Regelung, Kompetenzlage:

Der vorliegende Verordnungsentwurf wurde aufgrund der Erlassung des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechts-Ausführungsgesetz 2013 - StLLDAG 2013 erforderlich. Dieses Gesetz sieht neben zusätzlichen Auswahlkriterien eine Gewichtung der einzelnen Auswahlkriterien im Leiterinnen-/Leiterbestellungsverfahren durch ein Punktesystem vor.

2. Inhalt:

Der vorliegende Verordnungsentwurf beruht auf der gesetzlichen Grundlage des § 1 Abs. 4 des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechts-Ausführungsgesetz 2013 - StLLDAG 2013. Demnach können nähere Bestimmungen hinsichtlich der Bewertung und Berechnung der maximal zu erreichenden Punkte für die einzelnen Auswahlkriterien im Leiterinnen-/Leiterbestellungsverfahren in einer Verordnung erlassen werden. Die Verordnung sieht einerseits eine genauere Definition des Begriffs der Berufsbiografie vor und andererseits Regelungen hinsichtlich der Berechnung der Gewichtung der einzelnen Auswahlkriterien.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Keine

II. Besonderer Teil

Zu § 2:

§ 1 Abs. 1 Z. 1.3. des StLLDAG 2013 sieht als Auswahlkriterium die Verwendungszeit vor (siehe auch § 26 Abs. 6 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes). Gemäß § 1 Abs. 2 des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechts-Ausführungsgesetzes 2013 - StLLDAG 2013 ist zwischen der Verwendungszeit an der ausgeschriebenen Schulart, der Verwendungszeit an anderen Schularten (nicht land- und forstwirtschaftliche Fachschulen, z.B. allgemeinbildende Pflichtschulen oder höhere Schulen) und der Verwendungszeit als SchulleiterIn zu unterscheiden. Um diese Zeiten entsprechend zu gewichten und mit dem Punktesystem in Einklang zu bringen, sind die Zeiten in Monaten auszuweisen und mit den Faktoren 0,05, 0,15 oder 0,2 zu multiplizieren. Die sich daraus ergebende Punktezahle ist die Grundlage für die sich daraus ergebende Reihung der Bewerberinnen und Bewerber.

Die/Der BewerberIn mit der höchsten Punktezahle wird an erster Stelle gereiht und erhält die Maximalpunktezahle von 50 Punkten, die/der zweite 40 Punkte usw.

Zu § 3:

Diese Bestimmung führt den § 3 des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechts-Ausführungsgesetzes 2013 - StLLDAG 2013 über die Berufsbiografie genauer aus. Die Punktevergabe für die zusätzlichen Lehramtprüfungen, Studien an Universitäten, Fachhochschulen sowie sonstigen Aus-, Fort- und Weiterbildungen, die für eine Schulleitungsfunktion von Bedeutung sind, erfolgt nach den jeweiligen Inhalten.

Für die einzelnen Zeugnisse bzw. Nachweise werden im Rahmen des Punkteschemas Punkte vergeben, die zu summieren sind. Nach der Höhe der Punktezahle erfolgt die Reihung der Bewerberinnen und Bewerber, sodass die/der Erstgereichte 150 Punkte erhält, die/der Zweite 100 usw.

Zu § 4:

Diese Bestimmung trägt den besonderen Erfordernissen hinsichtlich der Führung eines der Schule angeschlossenen Betriebes Rechnung.

Zu § 5:

Hinsichtlich der Auswahlkriterien gemäß § 1 Abs. 1 Z. 2. des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechts-Ausführungsgesetzes 2013 - StLLDAG 2013, Führungsqualität, Kommunikationsfähigkeit, soziale Kompetenz, Organisationsfähigkeit und Persönlichkeitsstruktur, ist gemäß § 5 leg.cit. eine externe Begutachtung durch eine private Personalberatungsfirma erforderlich. Diese hat über jede Bewerberin und jeden Bewerber ein Gutachten zu verfassen, in dem sie eine Bewertung und schließlich eine Reihung der Bewerberinnen und Bewerber, die sich um eine Schule beworben haben, für jedes dieser Auswahlkriterien vornimmt. Diese Reihung ist die Grundlage zur Vergabe des Punktemaximums von 80 in jedem der fünf Auswahlkriterien. Die/Der Zweitgereichte erhält 60 Punkte usw.

In einem weiteren Verfahrensschritt sind die Punkte zu summieren und eine Gesamtreihung vorzunehmen. Die/Der Erstgereichte erhält für alle fünf Auswahlkriterien gemäß § 1 Abs. 1 Z. 2.1. bis 2.5. leg.cit. das Punktemaximum von 400 Punkten. Die/Der Zweite erhält 300 Punkte usw.

Gemäß § 3 Abs. 2 des Verordnungsentwurfes muss die externe Begutachtung zum Ausdruck bringen, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber in einem der fünf Persönlichkeits-Auswahlkriterien einen für eine Schulleitung auf jeden Fall erforderlichen Mindeststandard unterschreitet. Unabhängig von der sonstigen Bewertung ist diese Bewerberin oder dieser Bewerber nicht zu reihen und kann am weiteren Bestellungsverfahren auch nicht mehr teilnehmen. Das Nicht-Erreichen dieser Mindeststandards stellt einen Ausschlussgrund für die Bestellung zur/zum SchulleiterIn dar.

Zu § 6:

Der Schulgemeinschaftsausschuss und der Dienststellenausschuss der Personalvertretung sind berechtigt, im Leiterinnen-/Leiterbestellungsverfahren begründete Stellungnahmen abzugeben. Diese Stellungnahmen müssen sich für einen Kandidaten/eine Kandidatin aussprechen und diese Entscheidung auch begründen.

Die/Der BewerberIn, für den/die sich Schulgemeinschaftsausschuss und DPV aussprechen, erhält das Punktemaximum von 150 Punkten. In Verfahren mit mehr als einer/einem BewerberIn haben die Stellungnahmen eine Reihung vornehmen; so soll die/der Zweitgereichte 70 Punkte, die/der Drittgereichte 50 und alle weiteren BewerberInnen die Punktezahl 30 erhalten. Stellungnahmen ohne Reihung oder Ex-aequo-Reihungen sind unzulässig und werden nicht berücksichtigt.